



Wirecard AG: Ansprüche auf kapitalmarktrechtlichen Schadensersatz vor dem Hintergrund bestehender Publizitätspflichten nach der Marktmissbrauchsverordnung (MAR)

30.09.2019

Mit der Veröffentlichungsreihe der Financial Times zu verschiedenen Aspekten des Geschäftsmodells der Wirecard AG im Jahre 2019 geriet die Aktiengesellschaft für längere Zeit in den Blickpunkt des Kapitalmarktes.¹ Hierbei nahm die Wirecard AG selbst mit mehreren Mitteilungen zu den jeweiligen Vorwürfen Stellung.² Der Vorstandschef gab ergänzend hierzu mehrere Interviews, in denen er auf Compliance-Fragen einging, und durchaus mit Erfolg den Markt beruhigte.³ Insgesamt wurde die Berichterstattung der Financial Times als *ungenau, diffamierend und irreführend* bezeichnet.⁴ Vor dem Hintergrund, dass nicht sich nicht alle von der Financial Times vorgetragenen Sachverhalte als objektiv falsch erwiesen haben, stellt sich naturgemäß die Frage, ob die Mitteilungen der Wirecard AG im Jahre 2019 sowie die Äußerungen des Vorstandes nicht zu einer kapitalmarktrechtlichen Haftung führen könnten. Schließlich kam es Anfang 2019 zu teilweise erheblichen Kursverlusten bei der Wirecard Aktie.

Ergänzend kommt hinzu, dass sich im Rahmen der Emission einer Anleihe⁵ der Wirecard AG anhand des Wertpapierprospektes erkennen ließ, dass die bedeutenden Tochtergesellschaften Card Systems Middle East und Wirecard Processing mit Sitz in Dubai zum 09.09.2019 keinen Wirtschaftsprüfer ernannt hatten.⁶ Zudem seien die Finanzberichte der Jahre 2017 und 2018 dieser Gesellschaften nicht testiert worden.⁷

¹ Ab dem 30.01.2019 veröffentlichte die Financial Times eine Publikationsreihe zu angeblichen Manipulationen der Finanzberichterstattung in Tochtergesellschaften der Wirecard AG, abrufbar unter www.ft.com.

² Ab dem 31.01.2019 veröffentlichte die Wirecard AG regelmäßig Stellungnahmen zu den Artikeln der Financial Times, abrufbar unter <https://ir.wirecard.com/websites/wc/German/3210/finanznachrichten.html>.

³ Zu den Vorwürfen wurden mehrere Telefonkonferenzen mit Investoren abgehalten, bspw. am 04.02.2019.

⁴ Mitteilung der Wirecard AG vom 01.02.2019.

⁵ Am 11.09.2019 hat die Wirecard AG eine Anleihe bei institutionellen Anlegern über einen Nominalwert von 500 Mio. EUR zu einem Zinssatz von 0,5 % p.a. platziert.

⁶ Wertpapierprospekt vom 09.09.2019 zur Anleihe über 500 Mio. EUR Nominalwert mit der ISIN: DE000A2YNQ58, abrufbar unter

https://ir.wirecard.com/download/companies/wirecard/bond/02_20190912_Wirecard_Offering_EN.pdf; Hierzu auch der Artikel der Zeit „Undurchsichtig – Wie streng wurden die Tochterfirmen von Wirecard durch Wirtschaftsprüfer wirklich kontrolliert?“ vom 18.09.2019.

⁷ Wertpapierprospekt vom 09.09.2019 zur Anleihe über 500 Mio. EUR, S. 45-48.

In der Zwischenzeit hat die Wirecard AG eingeräumt, dass die Einzelabschlüsse der Gesellschaften nicht überprüft wurden, allerdings sei eine Überprüfung im Rahmen des Konzernabschlusses vorgenommen worden.⁸ Diese Einlassung könnte im Gegensatz zur Stellungnahme der Wirecard AG vom April 2019 stehen, in der vorgetragen wurde, dass *alle Tochtergesellschaften von Wirecard, darunter auch Card Systems Middle East, regelmäßig geprüft werden.*⁹ Zudem betonte der Vorstandsvorsitzende Herr Markus Braun in einem TV-Interview am 25.04.2019, dass der Artikel der Financial Times vom 24.04.2019 insoweit falsch sei, dass eine Tochtergesellschaft der Wirecard AG nicht von einem Wirtschaftsprüfer geprüft wurde.¹⁰ Folglich stellt sich auch hier die Frage, ob die Aussagen der Geschäftsführung eine Haftung für fehlerhafte Kapitalmarktinformationen nach der MAR (Marktmissbrauchsverordnung) hervorrufen können.

1. Kapitalmarktrechtliche Haftung - Korrektur der Geschäftszahlen der Singapur-Niederlassung

Im Anschluss an die Veröffentlichungsreihe der Financial Times sicherte die Geschäftsführung der Wirecard vollständige Transparenz zu, und beauftragte die Wirtschaftskanzlei Rajah & Tann Singapore LLP mit der Aufarbeitung etwaiger Vorwürfe hinsichtlich einer fehlerhaften Bilanzierung innerhalb der Niederlassung in Singapur.¹¹ In einer Mitteilung vom 04.02.2019 ließ sich die Wirecard AG dahingehend ein, dass die Compliance des Konzerns die Vorgänge untersucht hätte, und keine Nachweise dafür vorliegen würden, dass die Vorwürfe über Compliance-Verletzungen in den Jahren 2015-2018 über Gesamtumsätze im einstelligen Millionenbereich begründet seien.¹²

In der Telefonkonferenz vom 04.02.2019 bestätigte der Vorstandsvorsitzende Markus Braun, dass bis zu diesem Tage keine Verstöße hinsichtlich fehlerhafter Buchführung gefunden seien, es gäbe keinerlei Hinweise, die darauf hindeuten würden, dass die Anschuldigungen wahr seien.¹³ Er gehe davon aus, dass die Untersuchungen bald abgeschlossen sein würden.

⁸ So jedenfalls der Aktionär, „Wirecard-CEO Braun kontert kritischen Bericht mit Aussicht auf Prognose Erhöhung, Artikel vom 18.09.2019.

⁹ Reuters-Mitteilung vom 24.04.2019, abrufbar unter <https://www.reuters.com/article/us-wirecard-stocks/wirecard-says-all-subsiaries-are-audited-denying-ft-report-idUSKCN1S025G>.

¹⁰ TV-Interview des Wirecard AG CEO Herr Markus Braun mit CNBC vom 25.04.2019.

¹¹ Nach Angaben der Wirecard AG wurde die Kanzlei Rajah & Tann bereits am 18.05.2018 mit einer Untersuchung beauftragt. Erstaunlicherweise lag Anfang 2019 noch kein Ergebnis vor.

¹² Mitteilung der Wirecard AG vom 04.02.2019.

¹³ Telefonkonferenz der Wirecard AG vom 04.02.2019, Transkript abrufbar unter:

https://ir.wirecard.com/download/companies/wirecard/Stellungnahme/20190215_Call_Transcript_Upload_webseite_QA_anonymous.pdf

Durchsuchung durch die Staatsanwaltschaft Singapur

Am 08.02.2019 wurde bekannt, dass die Staatsanwaltschaft von Singapur die Geschäftsräume der Niederlassung von Wirecard durchsucht hatte, und umfangreiches Material sicherte.¹⁴ Die Wirecard AG stellt den Vorgang in einer Pressemitteilung vom 08.02.2019 jedoch so dar, dass man sich mit der Singapurer Strafverfolgungsbehörde am Hauptsitz von Wirecard in Singapur getroffen habe.¹⁵ Es würde sich um ein „normales Verfahren“ handeln, umfassendes Unterstützungsmaterial sei von Seiten der Wirecard AG an die Staatsanwaltschaft übergeben worden. Folglich wird mit keinem Wort erwähnt, dass eine Durchsuchung der Geschäftsräume aufgrund eines Durchsuchungsbeschlusses stattgefunden hat, vielmehr wurde der Eindruck erzeugt, die Wirecard AG habe im Rahmen eines informellen Treffens freiwillig Unterlagen übergeben. Naturgemäß setzt eine solche Maßnahme einen Anfangsverdacht für strafbare Handlungen voraus.

Erstaunlicherweise wurde dann erst am 14.03.2019 bekannt, dass die Wirecard AG die Durchsuchung der Singapurer Strafverfolgungsbehörden rechtlich überprüfen ließ.¹⁶ Ein Singapurisches Gericht sah die Durchsuchung der Geschäftsräume der Wirecard AG als rechtmäßig an. In diesem Zusammenhang wurden keinesfalls Unterlagen freiwillig an die Singapurische Behörde übergeben, vielmehr hat diese insgesamt über 200 Kartons beschlagnahmt und elektronische Unterlagen sichergestellt. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Darstellung der Wirecard AG in wesentlichen Details von den tatsächlichen Geschehnissen abweicht, und daher ein irreführendes Gesamtbild der Geschehnisse erzeugte.

Geringfügige Korrekturen der Finanzberichte

Mit Ad-hoc-Mitteilung vom 26.03.2019 teilte die Wirecard AG mit, dass die externe Untersuchung der Kanzlei Rajah & Tann keine wesentlichen Auswirkungen auf die Finanzberichte der Gesellschaft hätte.¹⁷ Es wurde eingestanden, dass einige Korrekturen im niedrigen Millionenbereich für die Geschäftsberichte der Jahre 2017 und 2018 notwendig seien. Im Übrigen wurden keine notwendigen Korrekturen festgestellt. Der guten Ordnung halber wurde allerdings auch klargestellt, dass die Untersuchungsergebnisse ausschließlich auf den der Kanzlei zur Verfügung gestellten Dokumenten beruhen.

¹⁴ Hierzu bspw. Zeit-Online vom 08.02.2019 „Polizei durchsucht Büros von Wirecard“.

¹⁵ Pressemitteilung vom 08.02.2019.

¹⁶ Hierzu Focus-Online vom 14.03.2019 „229 Kartons beschlagnahmt - Es wird ernst für Wirecard: Gericht in Singapur verdächtigt Mitarbeiter“.

¹⁷ Ad-hoc-Mitteilung vom 26.03.2019.

Folglich handelte es sich in keiner Weise um eine unabhängige vollumfassende Prüfung des Zahlenmaterials sowie der zugrundeliegenden Buchführungsunterlagen.

Im Ergebnis war es keinesfalls so, dass die Anschuldigungen der Financial Times vollkommen unwahr waren. Vielmehr führten diese zu geringen Anpassungen der Finanzberichterstattung. Auf der anderen Seite handelte es sich lediglich um Beträge im einstelligen Millionenbereich, so dass diese Anpassungen auch nicht zu einer Neubewertung der Finanzkennzahlen durch den Markt führten. Gemessen am Umfang des Geschäftsbetriebes des gesamten Konzerns sind die erforderlichen Anpassungen als gering einzustufen.

Ungeachtet dessen kam es aufgrund der vorbezeichneten Vorgänge aber zu einem erheblichen Vertrauensverlust des Marktes in die Geschäftsführung der Gesellschaft. Schließlich haben sich die beruhigenden Äußerungen des Vorstandsvorsitzenden, es sei an der Sache nichts dran, als nicht ganz zutreffend erwiesen.

Folglich wäre aus kapitalmarktrechtlicher Sicht zu überlegen, ob bereits die beschriebenen Aussagen zu einer Haftung für fehlerhafte Kapitalmarktinformationen nach Art. 15 MAR i.V.m. Art. 12 MAR (Marktmissbrauchsverordnung) führen können.

Haftung nach der Marktmissbrauchsverordnung MAR

Art. 12 Abs. 1 lit c) MAR ist grundsätzlich bei der Verbreitung von falschen Informationen und Angaben einschlägig, die falsche Signale für den Börsenkurs einer Aktiengesellschaft setzen. Neben Ad-hoc-Mitteilungen umfasst diese Vorschrift aber auch Unternehmensmitteilungen, Pressemitteilungen und Äußerungen des Vorstands in Interviews. Angaben sind unrichtig, wenn sie nicht den objektiven Gegebenheiten des Einzelfalles entsprechen. Abgegebene Prognosen oder Werturteile sind bereits dann unrichtig, wenn sie unvertretbar sind. Die Auslegung dieser Tatbestandsmerkmale ist zudem weit zu führen, da auch eine falsche Information vorliegt, wenn wesentliche Teile weggelassen werden, oder insgesamt eine unrichtige Gesamtaussage, bzw. ein irreführendes Gesamtbild entsteht.

Nach dem aktuellen Informationsstand waren die Finanzberichte der Singapurischer Niederlassung nur geringfügig anzupassen, so dass die Bestätigungen des Vorstandes in der Telefonkonferenz vom 04.02.2019, es lägen keinerlei Hinweise für Buchführungsverstöße vor, insgesamt zu keiner unrichtigen Gesamtaussage führen.

Es dürfte aufgrund des erheblichen Geschäftsumfanges den Organen der Wirecard AG nicht zumutbar sein, die Buchführung jeder Tochtergesellschaft bis in das letzte Detail zu überblicken. Die Mitteilung der Wirecard AG vom 04.02.2019 und die Telefonkonferenz vom 04.02.2019 dürften daher die tatbestandlichen Voraussetzungen einer aktienrechtlichen Haftung nicht erfüllen.

Allerdings dürfte eine unrichtige Information des Kapitalmarktes in Gestalt der irreführenden Schilderung der Durchsuchung der Geschäftsräume durch die Singapurische Staatsanwaltschaft vorliegen. Eine Durchsuchung der Geschäftsräume erfolgte nach derzeitigem Kenntnisstand aufgrund eines Durchsuchungsbefehls, und stellte keine freiwillige Kooperation des Konzerns mit der Staatsanwaltschaft dar. Sollte sich in Zukunft etwa herausstellen, dass die Strafverfolgungsbehörde Anknüpfungspunkte für eine strafrechtliche Überprüfung des Sachverhaltes sieht, könnte eine kapitalmarktrechtliche Haftung der Wirecard AG in Betracht gezogen werden. Schließlich kann ein geschädigter Anleger sich durchaus auf den Standpunkt stellen, dass er die Aktie aufgrund der beruhigenden Aussagen der Geschäftsführung in der Mitteilung vom 08.02.2019 erworben hat, bzw. nicht verkauft hat. In der Folge könnten die Ansprüche auf Erstattung eines Differenz- bzw. Transaktionsschadens durchaus begründet sein. Vor diesem Hintergrund wäre es zu empfehlen, den Sachverhalt seitens der Wirecard insoweit richtigzustellen, dass keine freiwillige Herausgabe von Beweismitteln durch die Niederlassung Singapur stattgefunden hat.

Haftungsausfüllende Kausalität

Zudem ist für die vorgenannten Handlungen eine Kausalität zwischen Tathandlung und der Entwicklung des Aktienkurses notwendig. Es ist allerdings fraglich, ob die vermeintlich irreführenden Informationen des Vorstandes der Wirecard AG den Aktienkurs im jeweiligen Zeitpunkt tatsächlich wesentlich beeinflussten. Schließlich war ein allgemeiner Vertrauensverlust bereits durch die Veröffentlichungsreihe der Financial Times gegeben. Daher dürfte vor diesem Hintergrund auch keine Kausalität zwischen einer etwaigen Pflichtverletzung und dem entstandenen Schaden des einzelnen Aktionärs vorliegen. Insgesamt gibt dieser Sachverhalt – soweit bislang bekannt – daher nur geringe Anknüpfungspunkte für eine Haftung auf kapitalmarktrechtlichen Schadensersatz für Aktionäre.

2. Wirtschaftsprüfung Card Systems Middle East und Wirecard Processing

Ein zweiter Themenkomplex für eine mögliche Haftung nach der Marktmissbrauchsverordnung ist rund um die Tochtergesellschaften der Wirecard AG in Dubai entstanden. Die Wirecard-Töchter Cardsystems Middle East FZ-LLC und Wirecard Processing FZ-LLC haben in den vergangenen Jahren erhebliche Beiträge zum Gewinn des Konzerns geleistet.¹⁸

Im Rahmen einer Anleiheplatzierung am 09.09.2019 ist aus dem entsprechenden Wertpapierprospekt ersichtlich, dass die vorbezeichneten Gesellschaften offensichtlich in den Jahren 2017 und 2018 nicht durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft wurden.¹⁹ Zwar wurde der Konzernbericht der Wirecard AG von Wirtschaftsprüfern in den Jahren 2017 und 2018 testiert, allerdings ist dies keine Garantie dafür, dass die Konzernprüfer sich auch die beiden Tochtergesellschaften in Dubai angeschaut haben. Schließlich ist der Konzernprüfer nur zu Stichpunktüberprüfungen von ausländischen Gesellschaften verpflichtet. Die im Wertpapierprospekt gewählte Formulierung „...*have not been audited*...“ belegt jedenfalls, dass keine Prüfung des Einzelabschlusses stattgefunden hat.

Stellungnahme der Wirecard AG vom 24.04.2019

Dieser Sachverhalt steht zunächst im Gegensatz zur Stellungnahme der Wirecard AG vom 24.04.2019 stehen, in der vorgetragen wurde, dass alle Tochtergesellschaften von Wirecard, darunter auch Card Systems Middle East, regelmäßig geprüft werden.²⁰

Zudem betonte der Vorstandsvorsitzende Herr Markus Braun in einem TV-Interview am 25.04.2019, dass der Artikel der Financial Times vom 24.04.2019 insoweit falsch sei, dass eine Tochtergesellschaft der Wirecard AG nicht von einem Wirtschaftsprüfer geprüft wurde.²¹

Nachdem diese Widersprüche in Medienberichten aufgegriffen wurden, erklärte die Wirecard AG daraufhin, dass für das Tochterunternehmen bislang kein Einzelabschluss nötig gewesen sei und die Prüfung im Rahmen der Konzernabschlüsse stattgefunden habe. Eine Einzelprüfung sei erst nach der jüngsten Gesetzesänderung erforderlich, weshalb derzeit nach einem Wirtschaftsprüfer für das Tochterunternehmen gesucht werde.²²

¹⁸ Nach dem Bericht von Zeit-Online vom 18.09.2019 „Wirecard - Undurchsichtig“ sind dies laut Bundesanzeiger mehr als 50% des Konzerngewinns.

¹⁹ Wertpapierprospekt vom 09.09.2019 zur Anleihe über 500 Mio. EUR nominal, S. 45-48.

²⁰ Reuters-Mitteilung vom 24.04.2019.

²¹ TV-Interview des Wirecard AG CEO Herr Markus Braun mit CNBC vom 25.04.2019.

²² So jedenfalls der Aktionär, „Wirecard-CEO Braun kontert kritischen Bericht mit Aussicht auf Prognose Erhöhung, Artikel vom 18.09.2019.

Haftung nach Marktmissbrauchsverordnung

In Hinblick auf eine Haftung für fehlerhafte Kapitalmarktinformationen nach Art. 15 MAR i.V.m. Art. 12 MAR (Marktmissbrauchsverordnung) dürfte der vorliegende Sachverhalt durchaus eine falsche Information beinhalten. Schließlich wurde die relevante Information, dass keine Einzelabschlüsse für die Gesellschaften erstellt wurden, im Rahmen der Konzernkommunikation am 25.04.2019 in der Unternehmensmitteilung und im TV-Interview weggelassen. Hierdurch dürfte insgesamt ein irreführendes Gesamtbild erzeugt worden sein, nämlich dass die Gesellschaften tatsächlich auch von einem Wirtschaftsprüfer untersucht wurden. Dies ist laut dem aktuellen Wertpapierprospekt zur Anleihe allerdings offensichtlich nicht der Fall.

Folglich könnte eine Haftung für fehlerhafte Kapitalmarktinformationen in Zukunft eintreten, soweit die Wirtschaftsprüfer bei den Wirecard-Töchtern Cardsystems Middle East FZ-LLC und Wirecard Processing FZ-LLC auf Unstimmigkeiten stoßen. Eine solche Haftung dürfte aufgrund der im Vergleich zur Marktkapitalisierung geringen liquiden Mitteln der Gesellschaft schnell existenzbedrohende Ausmaße annehmen. Auch in dieser Hinsicht wäre es aus Sicht der Wirecard AG hilfreich, wenn die Gesellschaft den Sachverhalt im Rahmen der Unternehmenskommunikation verständlich erläutert. Auf diesem Wege könnte auch dieser Anknüpfungspunkt für eine mögliche Haftung des Konzerns entfallen.

3. Zusammenfassung

Insgesamt wird deutlich, dass die angesprochenen Haftungsrisiken sich nur mit einer Umsetzung der versprochenen Transparenz der Finanzberichterstattung in den Griff kriegen lassen. Bislang dürften sich Ansprüche auf kapitalmarktrechtlichen Schadensersatz nur schwer begründen lassen. Zudem dürfte aufgrund des relativ hohen Aktienkurses bei den meisten Kapitalanlegern kein allzu großer Transaktionsschaden angefallen sein. In Zukunft sollte die Gesellschaft ihren Schwerpunkt darauf setzen, die Übersicht über die internationalen Kapitalströme des Zahlungsdienstleistungsgeschäftes zu behalten. Hierbei ist es sicherlich nicht hilfreich die Unternehmenskommunikation nur auf immer neue Kooperationen und Prognoseanhebungen zu beschränken. Jedenfalls ist anhand des Halbjahresberichts 2019 noch keine erhöhte Transparenz der Finanzberichterstattung zu erkennen.

Aufgrund der Komplexität des Geschäftes und den Berührungspunkten mit unterschiedlichen Jurisdiktionen und Bilanzierungsvorschriften sind viele Sachverhalte bei der Wirecard AG für Außenstehende schwer zu beurteilen. Die wenigen verlässlichen Anhaltspunkte für Aktionäre stellen gerade die testierten Wirtschaftsprüferberichte dar. Insoweit ist es sicherlich beunruhigend, dass Tochtergesellschaften, die einen wesentlichen Beiträge zum Unternehmensgewinn beigetragen haben, in den letzten Jahren nicht umfassend geprüft wurden.

Auch gerade aufgrund der hohen Bewertung der Wirecard AG ist es für die Kapitalmarktkommunikation besonders wichtig, dass Unternehmensmitteilungen sowie Ad-hoc-Mitteilungen frei von Widersprüchen sind. Schließlich ist eine Haftung für falsche Kapitalmarktinformationen nach der Marktmissbrauchsverordnung gerade für Wachstumsunternehmen dringend zu vermeiden, da die Haftungssumme vor dem Hintergrund der hohen Marktkapitalisierung schnell existenzbedrohende Ausmaße annehmen kann.

Mit dem Kapitalanlegermusterverfahrensgesetz (KapMuG) steht den Aktionären zudem ein effektives Instrument für die Geltendmachung von Ansprüchen aus kapitalmarktrechtlichem Schadensersatz zur Verfügung.

Aufgrund der andauernden Ermittlungen der Singapurischer Staatsanwaltschaft sowie den ausstehenden Wirtschaftsprüferberichten der Tochtergesellschaften in Dubai scheint der zugrundeliegende Sachverhalt bei der Wirecard AG noch nicht abgeschlossen. Aus aktienrechtlicher Sicht ist daher davon auszugehen, dass weitere interessante Entwicklungen folgen werden.

Autor:

Rechtsanwalt Dr. Roman Podhorsky

Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

Datum der Erstveröffentlichung: 30.09.2019

Kontakt:

Sankt-Josefs-Kirchplatz 1

48153 Münster

info@rechtsanwalt-podhorsky.de

www.rechtsanwalt-podhorsky.de

Bei dem vorliegenden Dokument handelt es sich um eine unverbindliche Kundgabe der rechtlichen Auffassung des Verfassers. Die in diesem Dokument enthaltenen Angaben stellen keine Anlageberatung dar, sie dienen vielmehr allgemeinen Informationszwecken. Die sich in diesem Artikel befindlichen Inhalte geben keine Empfehlung seitens des Verfassers zum Kaufen, Verkaufen, oder Halten des betroffenen Wertpapiers ab. Alle Meinungsäußerungen geben die aktuelle Einschätzung des Verfassers wieder, die sich ohne vorherige Ankündigung ändern können. Soweit einzelne Formulierungen oder Hinweise scheinbar zu einer Handlung auffordern, ist der Verfasser nicht für tatsächliche Transaktionen des Lesers verantwortlich zu machen. Allen Informationen liegen Quellen zugrunde, die der Verfasser für vertraulich erachtet. Für die Richtigkeit der Quellen und Angaben übernimmt der Verfasser keine Garantie.

Der Verfasser partizipiert durch das Halten von derivativen Finanzinstrumenten an fallenden Notierungen der Wirecard AG (ISIN DE0007472060).

Dieses Dokument und die in ihm enthaltenen Informationen dürfen nur in solchen Ländern veröffentlicht werden, in denen dies nach den jeweils gültigen Rechtsvorschriften zulässig ist. Der direkte oder indirekte Vertrieb dieses Dokuments in den Vereinigten Staaten von Amerika sowie dessen Übermittlung an oder für Rechnung von US-Personen oder in den USA ansässige Personen, ist untersagt. Bei Nachdruck oder Kopien des veröffentlichten Beitrags ist ein Verweis auf den Verfasser anzugeben.